

S A T Z U N G

D E S

Golfclub Gerhelm,

Nürnberger Land e.V.

§1 Name und Sitz

- a.) Der Verein führt den Namen:
„Golfclub Gerhelm, Nürnberger Land e.V.“
- b.) Der Verein hat seinen Sitz in Gerhelm

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung der Golfanlage Gerhelm, Nürnberger Land, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a.) Ordentliche Mitglieder
- b.) Außerordentliche Mitglieder
- c.) Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- d.) Mitglieder auf Zeit
- e.) Zweitmitglieder
- f.) Ehrenmitglieder

Zu a.): Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv im Verein den Golfsport betreiben.

Zu b.): Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die den Golfsport zu fördern wünschen und nicht aktiv den Golfsport ausüben.

Zu d.): Die Mitgliedschaft auf Zeit gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.

Zu e.): Zweitmitglied kann nur sein, wer ordentliches Mitglied in einem anderen, den Golfsport fördernden Verein ist.

Zu f.): Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Golfclub besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglied wird nur, wer von der Dreiviertelmehrheit der Vorstandschaft gewählt wird.

§6 Erwerb einer Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann nur werden, wer zuvor oder gleichzeitig einen Nutzungsberechtigungsvertrag mit der Betreibergesellschaft Ursula und Gerhard Schlierf GdbR für die Golfanlage Gerhelm, Nürnberger Land geschlossen hat.

§7 Beiträge und Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, Clubbeiträge zu entrichten, deren Höhe sich einschließlich aller Umlagen und sonstigen Pflichtabgaben aus der Beitragsordnung ergibt. Der Vorstand bestimmt die Beitragsordnung. Der Clubbeitrag ist spätestens am 15. Januar im voraus zu bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Gründungsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstands die Vereinseinrichtung und die dem Verein aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit Dritten zustehenden Rechte zu nutzen und auszuüben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstands und seiner Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benützung der Grüns usw. werden durch den Betreiber festgelegt.

Die strenge Befolgung der Golfregeln und Etikette ist Voraussetzung zur Durchführung des Spielbetriebs und deswegen oberstes Gebot für alle Mitglieder.

Von aktiven und passiven Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Passive Mitglieder sind zur Nutzung der Golfanlage Gerhelm nicht berechtigt.

Der Vereinsbeitrag ist bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge in Verzug sind, sind nicht berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Regeln des Vereins und des Deutschen Golf Verband e.V. zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand einschränkende Maßnahmen, auch nur einzelnen Mitgliedern gegenüber, auferlegen.

§9 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr, es sei denn, dass der Vorstand nach seinem freien Ermessen hiervon absieht. Endet der Nutzungsberechtigungsvertrag mit der Betreibergesellschaft Ursula und Gerhard Schlierf GdbR für die Nutzung der Golfanlage Gerhelm, Nürnberger Land eines Mitglieds- egal aus welchem Grund- so gilt dies gleichzeitig als Austritt aus dem Verein, der zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird.

§10 Ausschluss der Mitglieder

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder in sonstiger Weise gegen die Clubinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit seinen Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug gerät und der Vorstand nicht auf Antrag des Mitgliedes eine Stundung oder Ratenzahlung gewährt. Die zweite Mahnung hat mit entsprechender Ankündigung (Ausschluss) per Einschreiben mit Rückschein an die dem Club zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§11 Der Vorstand

- a.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident) und dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten), aus dem Kassier, dem Schriftführer und dem Spielführer.
- b.) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende (Präsident) und der 2. Vorsitzende (Vizepräsident). Beide sind zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
- c.) Der Vorstand wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom Betreiber der Golfanlage Gerhelm einzusetzenden Wahlausschuss auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- d.) Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- e.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied vom Wahlausschuss bestellt.

§12 Die Mitgliederversammlung

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, berufen einmal jährlich schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Maßgeblich für Fristwahrung ist der Postabgang. Anträge der Mitglieder sind beim Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- b.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

die Berufung gegen einen Ausschlussentscheid,

Satzungsänderung (§ 13)

Auflösung des Vereins, dies ist jedoch nur möglich in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.